OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601679/3/FP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E M, geb. x W, L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 21. November 2016, GZ. VStV/916301624262/2016, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 50 Euro (20 %) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. November 2016 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vor, am 29. August 2016 um 9:03 Uhr in Weisskirchen auf der Autobahn A 25 bei StrKm 6,9, Richtung Wels fahrend zu einem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Die Bf habe einen zeitlichen Abstand von lediglich 0,33 Sekunden eingehalten.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) und sprach aus, dass die Bf 25 Euro an Verfahrenskosten zu bezahlen habe.

Die belangte Behörde begründete wie folgt:

[...]
„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die Messung mittels eines geeichten Verkehrskontrollsystems, VKS 3.1, sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung der BH Wels-Land vom 19.09.2016 (GZ: VerkR96-7053-2016) erhoben Sie fristgerecht am 04.10.2016 Einspruch und begründeten diesen sinngemäß damit, dass es Ihnen zeitweise nicht möglich gewesen wäre, den Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sei reger LKW-Verkehr auf der rechten Fahrspur gewesen und vor Ihnen auf der Überholspur seien ca. fünf PKW gewesen. Sie seien zeitweise immer sehr zusammengerutscht, weil ein Reisebus immer wieder nur mit einem kurzen Blinker aus der rechten Spur ausgeschert hätte und Sie kilometerlang behindert hätte. Sie fänden es nicht in Ordnung, durch das Fehlverhalten eines anderen, so gestraft zu werden. Sie ersuchten, diesen Vorfall mit Ihrer Beschreibung nochmal genauestens anzusehen und dann neu zu entscheiden.
Das Verwaltungsstrafverfahren wurde am 11.10.2016 gemäß § 29a VStG an die LPD OÖ abgetreten.
Sie wurden für den 17.11.2016, 09:30 Uhr zur Landespolizeidirektion Oberösterreich geladen, um das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren abzuhandeln. Zu diesem Ladungstermin sind Sie persönlich erschienen und wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt (Anzeige, Lichtbilder, Video) zur Kenntnis gebracht. Sie gaben dabei niederschriftlich zu Protokoll, dass Sie bei Ihren Angaben vom Einspruch bleiben würden. Sie hätten die Geschwindigkeit nicht einhalten können und wenn Sie noch langsamer gefahren wären, wären Sie vermutlich auf der Autobahn stehen geblieben. Sie ersuchten die Behörde, das Strafverfahren gegen Sie einzustellen, da Sie sich keiner Schuld bewusst seien.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zur Anwendung:

§ 18 Abs. 1 StVO lautet:
Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

§ 99 Abs. 2 lit. c StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

Die Behörde hat dazu erwogen:
In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser durch die Auswertung eines geeichten Messgerätes einwandfrei erwiesen ist. Für die Behörde ist die objektive Seite der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung durch die vorliegenden Lichtbilder und durch das Video erwiesen.
Ihrem Einwand, dass der zu geringe Sicherheitsabstand durch einen Fahrstreifenwechsel des Reisebusses verursacht worden sein könnte, folgt die Behörde insofern nicht, da auf dem Beweisvideo eindeutig ersichtlich ist, dass vor Ihnen kein Fahrzeug den Fahrstreifen gewechselt hat. Somit steht für die Behörde fest, dass Sie mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen haben.
Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gem. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im gegenständlichen Fall liegt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt vor und tritt somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung ist Ihnen in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen war, dass Sie die zur Last gelegt Übertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht zu vertreten haben.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Als mildernd bei der Strafbemessung war das Fehlen ha. verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen zu werten.

Weiters wird bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 1000,— monatlich beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“ […]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mittels E-Mail vom 28. November 2016 rechtzeitig Beschwerde in der Sie wie folgt ausführt:

[…]
„Am 22. September 2016 habe ich eine Strafverfügung der BH Wels-Land zwecks Abstandseinhaltung bekommen. Ich habe am 4.10. 2016 einen Einspruch gemacht, da ich nach wie vor der Meinung bin dafür nicht schuld zu sein!
Daraufhin habe ich von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 4.11. 2016 eine Ladung für den 17.11. 2016 bekommen!
Dieser bin ich natürlich gefolgt, und kam mir dort eigentlich überhaupt nicht verstanden vor, für die Dame zählte nur das Video, das Sie hatte und mir auch gezeigt hat, auf diesem war auch nur zu sehen, das wir 3 Autos hinter dem Bus waren und alle zuwenig Abstand hatten.
Ich fragte Sie dann nur noch nach dem Busunternehmen, damit ich mich dort bedanken konnte, für die gute Fahrweise Ihres Chauffeurs, wodurch 3 andere Strassenteilnehmer zum Handkuss kamen. Sie vergrößerte noch das Video, man konnte aber das Unternehmen nicht lesen.
Daraufhin gab Sie mir die Anzeige, auf der ich den Beamten R G herauslesen konnte und meinte es wäre mein Recht dies zu erfahren, ich sollte den Beamten kontaktieren. Sie gab mir dann auch noch die Telefonnummer, die handschriftlich auf der Anzeige zu sehen war.
Beim Verlassen der LPD habe ich diese Nummer noch angerufen, kam aber zum Landesverkehrsamt Tirol, der Beamte dort war sehr freundlich und hat mich mit dem Landesverkehrsamt OÖ verbunden. Dort schilderte ich mein Anliegen und wollte den Beamten R G sprechen.
Der Beamte am Telefon versprach mir das sich Herr R G bei mir zwecks dieses Vorfalles melden würde.
Dieser hat mich dann auch am Mittwoch 23.11. 2016 um 17.37 angerufen, mein Gatte hat abgehoben und mir dann das Handy weitergegeben.
Der Beamte R G hat mich dann am Telefon gefragt, was ich denn gebraucht hätte, ich schilderte ihm kurz das ich gerne den Namen des Reiseunternehmens hätte, damit ich mich bedanken kann. Er wurde dann sehr forsch auf mein Verlangen ihm gegenüber, er meinte das falle unter Datenschutz. Ich habe ihm erwidert, das aber die Dame bei der ich bei der Berufung war meinte, das wäre mein Recht.
Darauf meinte er die Dame hätte keine Ahnung v. der Sache, wäre falsch auf Ihrem Platz und hat mir eine Falschauskunft gegeben.

Ausserdem hat er auch gemeint, weil ich gesagt habe, das Sie mir das Video von dem Vorfall gezeigt hat, das könne Sie gar nicht haben, und ich kann das gar nicht gesehen haben. Dieses Telefongespräch hat genau 5 Min. 49 Sek. gedauert und war für mich sehr aussagereich.
Ich frage mich, warum ich zur Berufung zu einer Dame bei euch geholt werde, die lt Aussage eurer eigenen Leute falsch am Platz ist, keine Ahnung v. d. Sache hat, mir ein Video zeigt, das Sie lt. Auskunft eures Beamten gar nicht haben darf usw.
Ich bin schon sehr verwundert, hätte gerne Aufklärung darüber.
Im Anhang habe ich sämtliche Schreiben, diesen Vorfall betreffend angefügt.
Ausserdem wäre es auch nett, wenn man sich bei solchen Delikten die Meinung der betroffenen Lenker anhören würde, die diese Verfehlung begangen haben, ich habe ja, das ich zuwenig Abstand hatte nie abgestritten, nur wie es wirklich dazugekommen ist, interessiert auch niemanden!“

I.3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde sowie den zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, Gebrauch gemacht zu haben.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat in der Folge das Bezug habende Messvideo beigeschafft, welches der Bf bereits im Verfahren vor der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und Beischaffung des ggst. Messvideos. Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat die Bf trotz ausführlicher Rechtsmittelbelehrung nicht beantragt, sodass auf eine solche, auch im Hinblick darauf, dass keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, verzichtet werden konnte (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf befuhr am 29. August 2016 gegen 9:03 Uhr mit einem PKW mit dem Kennzeichen x die Autobahn A25 im Gemeindegebiet von Weisskirchen bei etwa Straßenkilometer 6.9 in Fahrtrichtung Wels.
(Straferkenntnis, Anzeige)
Zu dieser Zeit führte die Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im ggst. Bereich Abstandsmessungen mittels Videomessgerät durch. Die Bf ist auf dem Video bereits bei 9:03:03:17 Uhr einwandfrei zu verorten. Die Abstands-Messung erfolgte bei 9:03:12:02 Uhr und ergab einen Sekundenabstand von 0,33 (10 m). Die Bf hielt in diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von 92 km/h und eine drängelnde, äußerst linke Fahrlinie ein.

Unmittelbar vor der Bf fuhr ein PKW Citroen C4, vor diesem ein PKW Renault Twingo und vor diesem, in größerem Abstand ein Omnibus, der wiederum in größerem Abstand einem PKW folgt. Insgesamt herrschte auf beiden Fahrspuren dichter, teilweise kolonnenartiger Verkehr vor. Die Bf fährt im gesamten auf dem Video wahrnehmbaren Zeitraum, bis etwa 9:03:14:07, sohin über 10 Sekunden in weitgehend gleichbleibendem Abstand hinter dem vor ihr fahrenden PKW nach. Keines der auf dem Video erkennbaren Fahrzeuge nahm einen Fahrspurwechsel vor.
Zum Zeitpunkt der Messung hielt die Bf einen Sekundenabstand von höchstens 0,33 sec (19 m) ein.
Hinter der Bf befand sich in größerem Abstand ein PKW Mercedes. Der Bf wäre es über die gesamte aufgezeichnete Fahrstrecke möglich gewesen, durch Gaswegnehmen, leichtes Reduzieren der Geschwindigkeit oder eine normale Betriebsbremsung den Abstand zum Vordermann zu erhöhen. (Messfoto, Videoaufzeichnung, Vorbringen Bf)

II.3. Beweiswürdigung
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Verstoß ist durch das vorliegende unbedenkliche Foto aus einem geeichten Messgerät und dem dem Gericht vorliegenden und der Bf bekannten Video zweifelsfrei erwiesen. Vorauszuschicken ist auch, dass die Bf ihren Abstandsverstoß in der Beschwerde als gegeben einräumt („…ich habe ja, das ich zu wenig Abstand hatte nie abgestritten,…“), lediglich behauptet sie ein Fehlverhalten eines 3 Fahrzeuge vor ihr befindlichen Buschauffeurs.
Im Übrigen protestiert die Bf lediglich über für das Verfahren irrelevante Umstände auf die – soweit erforderlich - in der rechtlichen Beurteilung eingegangen werden wird.
Das vorliegende Video beweist, dass die Bf, ohne, dass dies erforderlich war, weil hinter ihr ausreichend Raum verblieben ist, drängelnd auf ihren Vordermann aufgefahren ist. Es wäre ihr problemlos möglich gewesen, den Abstand entsprechend zu reduzieren um dann mit gleichbleibender Geschwindigkeit, angepasst, dem übrigen Verkehr zu folgen. Es kann auch keine Rede davon sein, dass der vorausfahrende Buschauffeur, wie von der Bf letztlich behauptet, im relevanten Zeitraum abstandsverkürzende Fahrmanöver vorgenommen hat. Solche können dem Video nicht entnommen werden. Im Gegenteil ist erkennbar, dass der unmittelbar hinter dem Bus folgende PKW einen deutlich größeren Abstand als die Bf einhielt, sodass auf der Hand liegt, dass dies der Bf auch möglich gewesen sein muss. Aus dem Video ist deutlich erkennbar, dass beide Kolonnen, angesichts des beträchtlichen Verkehrsaufkommens, eine annähernd gleiche Geschwindigkeit aufwiesen und die Bf, die ohnehin eine Geschwindigkeit von 92 km/h einhielt, also keineswegs ein „Stehenbleibenmüssen“ (Niederschrift vom 17. November 2016) drohte, ohne Grund und über einen Zeitraum von über

10 Sekunden, dem Vorausfahrer in einem geringen Abstand, der im Zeitpunkt der Messung lediglich 0,33 Sekunden betrug, nachfuhr.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen

a) § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet:

§ 18. Hintereinanderfahren.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

b) § 99 Abs. 2c Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

[...]

4. den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt,

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Von einem „Hintereinanderfahren“ ist nach der Judikatur dann zu sprechen, wenn sich zwei oder mehrere Fahrzeuge in gleicher oder annähernd gleicher Spur nacheinander fortbewegen, wobei der Abstand (die seitliche Versetzung) nicht so groß ist, dass das Verhalten des Vorausfahrenden unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände keinerlei Einfluss mehr auf das des Nachfahrenden haben kann (OGH 17.Jänner 1985, 8Ob35/84, ZVR1986/77).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem von der Polizei angefertigten Video, dass die Bf bereits bei Beginn ihrer möglichen Verortung auf dem Video eine äußerst linke Fahrlinie auf dem zweiten Fahrstreifen und einen gleichbleibend geringen Abstand zu ihrem Vordermann einhielt.
Zum Zeitpunkt der Messung betrug der Abstand 0,33 Sekunden, also gerade 10 m. Der Bus, dessen Chauffeur die Bf die Schuld an ihrem Abstandsverstoß ankreidet, befindet sich dabei mehrere Fahrzeuge vor ihr und ist auf dem Video deutlich erkennbar, dass das hinter dem Bus nachfahrende Fahrzeug einen deutlich größeren Abstand als die Bf einhält.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs. 1 StVO muss beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. So hat der VwGH etwa ausgesprochen, dass ein Vorausfahrender sich zwar auf die Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes durch den Nachfahrenden, dieser sich aber nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen darf. Der Nachfahrende hat demnach unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, wie etwa Straßenverhältnisse und Sichtverhältnisse, Vorliegen von Ortsdurchfahrten sowie der Art des vorne fahrenden Fahrzeuges (zB Schulfahrzeug) dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis E 29. Juni 1970, 1870/69; E 15. Mai 1979, 358/79) (vgl. VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

Es ergibt sich aus dieser Judikatur, dass der Nachfahrer zu jederzeit und unverzüglich auf sich ändernde Fahrsituationen reagieren muss, also ggf. abstandsvergrößernde Maßnahmen (bremsen, Gas wegnehmen, usw.)
Im vorliegenden Fall hat weder der weit vor der Bf fahrende Buschauffeur noch ein anderer Verkehrsteilnehmer ein den Sicherheitsabstand der Bf verkürzendes Fahrmanöver gesetzt. Schon ganz am Beginn der Aufzeichnung lässt sich erkennen, dass der Bus auf dem Überholfahrstreifen fuhr.
Vielmehr hielt die Bf über die gesamte aufgenommen Strecke eine weitgehend gleichbleibende, drängelnde Fahrweise ein. Dies insbesondere im Messbereich.

In seiner Entscheidung vom 26. September 2008, 2008/02/0143 sprach der VwGH aus, dass der Kfz-Lenker jedenfalls einen Abstand einhalten muss, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl auch VwGH 18. Dezember 1997, 96/11/0035; 23. Oktober 1986, 86/02/0081).

Der Bf hat einen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug von 10 Metern bzw. 0,33 Sekunden eingehalten. Im gegenständlichen Fall hätte die Bf aufgrund ihrer Fahrgeschwindigkeit von 92 km/h einen Abstand von mindestens 27,6 m (92 / 10 x 3) einhalten müssen.

Die Bf hat daher objektiv eine Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO begangen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand

Es sind keine Umstände hervorgekommen, die die Bf in subjektiver Hinsicht entlasten könnten. Die wenig substantiierten Behauptungen der Bf, der vorausfahrende Busfahrer habe durch mehrmaliges Ausscheren ein „zusammenrutschen“ verursacht, sind wenig schlüssig und durch das vorliegende Video widerlegt. Aufgrund der Feststellungen ist erwiesen, dass erheblicher Verkehr herrschte, der ein Fahren mit geringeren Geschwindigkeiten und ein Anpassen der eigenen Fahrweise an das Verkehrsgeschehen erforderte. Die Verkehrsteilnehmer und auch die Bf hatten ihre Fahrweise an die Gegebenheiten anzupassen. Ein die Bf zum Einhalten eines verkürzten Abstandes zwingendes Verhalten hat, dies beweist das vorliegende Video, nicht stattgefunden. Zudem konnte sich die Bf bereits lange vor der Messung auf das im wesentlichen gleichbleibende Fahrverhalten ihrer Vorausfahrer einstellen. Die Bf hat schlicht eine drängelnde Fahrweise eingehalten und hat keinerlei abstandsvergrößerndes Verhalten gesetzt. Weder hat sie gebremst, noch ist sie vom Gas gegangen um den Abstand zu vergrößern.
Hätte sie bereits am Beginn der Videoaufzeichnung die Geschwindigkeit nur leicht reduziert, hätte sie leicht einen ausreichenden Abstand aufbauen können um dann ihre Geschwindigkeit dem Verkehrsfluss wieder anzupassen. Eine Gefahr, dass ihr der Nachkommende auffährt, bestand dabei nicht, weil der hinter der Bf fahrende Lenker einen großen Abstand einhielt.
Da also keine Umstände hervorgekommen sind, welche die Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Bf mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen. Ihr Versuch, die Schuld dem Buschauffeur aufzubürden, erweist sich als Schutzbehauptung, die im vorliegenden Video keine Deckung findet.

Vielmehr ist die Bf über einen langen Zeitraum in gleichbleibend geringem Sicherheitsabstand, ohne den Abstand durch Geschwindigkeitsreduktion zu vergrößern und ohne, dass Vorausfahrende die Bf beeinflussende Fahrmanöver gesetzt hätte, hinter ihrem Vordermann nachgefahren.

Der Bf hat die Tat auch in subjektiver Hinsicht begangen.

III.2.3. Im Übrigen protestiert die Bf nur allgemein über das Verhalten der Behördenvertreter, was jedoch mit der ggst. Tat nicht in Zusammenhang steht. Die Bf zeigt damit auch keine Verfahrensfehler auf. Auch die Behauptung, die belangte Behörde habe nicht über das Messvideo verfügen dürfen, ist nicht nachvollziehbar, zumal dieses gerade das wesentliche von der belangten Behörde zu verwertende Beweismittel ist.
Soweit die Bf moniert, ihr sei das Busunternehmen nicht genannt worden und habe sie sich beim Buschauffeur für seine Fahrweise „bedanken“ wollen, vermag die Bf keine Verletzung in Rechten aufzuzeigen. Die Bf hat im Verfahren das Recht Beweisanträge zu stellen und ist die Behörde zur Aufnahme dieser Beweise verpflichtet, wenn sie für das Verfahren von Relevanz sind. Die Bf hat jedoch nicht einmal ein diesbezügliches Beweisthema formuliert. Eine Pflicht der Behörde, Ermittlungen anzustellen um für das Verfahren irrelevante Wünsche der Bf zu erfüllen („Bedanken“ beim Busunternehmen) besteht nicht. Soweit die Bf moniert, dass sie zu ihren Verfehlungen nicht gehört worden sei (Beschwerde S.2), darf sie daran erinnert werden, dass sie am 4. November 2016 von der belangten Behörde geladen wurde und beim darauffolgenden Termin Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Die Bf hat diese Gelegenheit auch wahrgenommen und hat auf die Angaben in ihrem Einspruch verwiesen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Behörde, die Bf anzuleiten, wie sie sich zu verantworten hat, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

III.2.4. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der von der Bf eingehaltene geringe Sicherheitsabstand fällt unter die Strafdrohung des § 99 Abs. 2c Z. 4 StVO 1960, zumal er weniger als die dort normierten 0,4 und mehr als 0,2 Sekunden betragen hat. Der Strafrahmen reicht von 72 Euro bis 2.180 Euro. Die von der Erstbehörde festgelegte Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro bewegt sich also noch im unteren Bereich des

Strafrahmens und kann aus diesem Blickwinkel nicht als überhöht angesehen werden.

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem Einkommen der Bf von 1000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Die Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker idR nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Gerade auf Autobahnen sind derartige Verstöße oftmals Grund für Auffahrunfälle und in weiterer Folge Massenkarambolagen mit Verletzten und Toten.
Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, die Bf im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren. Aus den Eingaben der Bf lässt sich ableiten, dass sie keinerlei Unrechtsbewusstsein aufweist und die Schuld aktenwidrig auf andere zu schieben versucht, obwohl durch das der Bf bekannte Video eindeutig belegt ist, dass nur sie selbst die Verantwortung für ihren Verstoß trägt und tatsächlich kein anderer Lenker dazu beigetragen hat, dass die Bf durch halten der Geschwindigkeit, weitaus zu knapp an den Vordermann heranfuhr. Gerade angesichts der äußerst gefährlichen, drängelnden Fahrweise der Bf und des sehr geringen eingehaltenen Abstandes, erscheint eine deutlich spürbare Strafe geboten.

Die verhängte Geldstrafe ist jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf auf den Unrechtsgehalt der von ihr begangenen Übertretung hinzuweisen und künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die festgesetzte Geldstrafe ist im unteren Bereich (11 %) des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, weshalb diese im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung nicht als überhöht angesehen werden kann. Für eine geringere Strafe findet sich daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde sehr milde bemessen.

III.3. Zumal die Bf im Verfahren vollständig unterlegen ist, war ihr gem. § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20% der Strafe (50 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die diesbezügliche Judikatur wurde unter Punkt III. dargestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. P o h l